Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1889)

Buchbesprechung: Litteraturanzeige

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einsrechtes in Deutschland und in der Schweiz betrachte, so fallen mir die schönen Worte ein, die Savigny in seinem „Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung“ über die Entstehung des positiven Rechts und über den Zusammenhang des Rechts mit den andern Aeusserungen des Volksgeistes geschrieben hat. Alle diese Erscheinungen, sagt er, haben kein abgesondertes Dasein, es sind nur einzelne Kräfte und Thätigkeiten des einen Volkes, in der Natur untrennbar verbunden; und dieser organische Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Character des Volkes bewährt sich zwar auch im Fortgang der Zeiten, aber, wie er das politische Element des Rechts genannt werden kann, länger bei republicanischer Verfassung; bei solcher wird das politische Princip (im Gegensatz zum technischen Element des wissenschaftlich durchgebildeten Rechts) länger als in monarchischen Staaten unmittelbaren Einfluss behalten können. — Das ist wie für das Vereinsrecht im Blick auf Deutschland und die Schweiz geschrieben. Und ich meinerseits habe mich wieder bei diesem Anlasse des Art. 716 O. R. von Herzen gefreut und möchte Deutschland nur wünschen, dass ihm sein bürgerliches Gesetzbuch ein gleiches Geschenk machte.

Litteraturanzeige.

Von **Wolf's schweizerischer Bundesgesetzgebung,** deren erste Lieferung wir im vorigen Hefte angezeigt haben, ist soeben die zweite Lieferung erschienen. Sie enthält als Hauptstück das Obligationenrecht, dann die Bundesgesetze über Marken- und Erfindungsschutz und die Fabrikgesetzgebung. Das günstige Urtheil, das wir über die erste Lieferung gefällt, hat sich uns hier bestätigt. Es ist eine vortreffliche Arbeit und durch die reichlichen Verweisungen, die sich namentlich im Obligationenrechte auf die Grenz- und Collisionsgebiete der übrigen Bundesgesetzgebung erstrecken, sehr instructiv. Man kann bedauern, dass der Bundesrath sich nicht mit dem Verfasser in Verbindung gesetzt hat, um diese Arbeit zu einer officiellen zu machen, denn es ist anzunehmen, dass diese Ausgabe eine vom Bundesrathe herzustellende überflüssig machen wird, und dass der Bundesrath, wie aus seiner neulich im Bundesblatt erschienenen Berichterstattung über diese

Frage zu entnehmen ist, die Existenz dieser ausgezeichneten Arbeit gern vorschützen wird, um sich der schwierigen und mühsamen Arbeit so lang als möglich zu entziehen.

An diesem Orte gestatte man uns auch folgende

Bemerkung.

Es geschieht in neuerer Zeit öfter, dass die zur Erlangung der Doctorwürde auf den Universitäten Zürich und Bern eingereichten und (vor oder nach bestandenem Examen?) in Druck gegebenen Dissertationen noch ausserdem mit einem neuen Titel, der den Ursprung und den Zweck der Schrift nicht angiebt, in den Buchhandel gebracht und vom Verleger dann unsrer Zeitschrift zur Besprechung zugesandt werden. In der Regel haben wir bisher solche Arbeiten unbesprochen gelassen und zwar aus folgendem Grunde. Im Ganzen erheben sich dieselben, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht über das Niveau von Schülerarbeiten, sie legen im besten Falle Zeugniss davon ab, dass der Verfasser juristisch denken und sich juristisch ausdrücken gelernt hat, dass er das Quellenmaterial kennt und die Rechtsfragen mehr oder weniger genau und kritisch zu erfassen und darzustellen versteht, aber eine wirkliche Förderung der untersuchten Frage ist selten erzielt und die Darstellung leidet selbst bei den bessern Dissertationen regelmässig an ungebührlicher Weitläuftigkeit, Mittheilung von längst Bekanntem, breiter Ausführung von Selbstverständlichem, Excursen nach unnöthigen Richtungen. Einer Dissertation, die sich ausdrücklich als solche bezeichnet, wird man gern solche Mängel nachsehen. Wird sie aber ohne Angabe dieses ihres Characters auf den wissenschaftlichen Markt geworfen, so verzichtet sie auf das Wohlwollen, das man Examenarbeiten gern entgegenbringt, und unterwirft sich der ganzen Strenge der Kritik. Die Sache so ernsthaft zu nehmen und der Kritik ihr Recht zu geben, haben wir aber keine Lust, weil wir den Ursprung der Arbeiten kennen. Darum lassen wir sie lieber unbesprochen. Wir haben aber schon bei manchen solcher Arbeiten bedauert, dass die Verfasser, nachdem sie ihre Dissertation für das Examen benutzt haben, nicht ein Jahr oder zwei Jahre weiterer Studien und besserer Reife abgewartet haben, um dann auszuscheiden, was nicht zum Thema gehört, und zu erweitern und zu vertiefen, was die gründliche Behandlung der Frage erfordert. Oft wäre dann etwas Tüchtiges geleistet worden, während jetzt der Sache ein unvollkommener Abschluss gegeben ist.

Nur zu tadeln ist es aber, wenn, wie uns neulich ein Fall begegnet ist, eine Dissertation in ihrem ganzen Inhalte unverändert, aber *mit einem andern Titel* dem Buchhandel übergeben wird. Denn dadurch wird nur Irreführung des um den Gegenstand sich interessierenden Publicums bewirkt. Man glaubt es dem Titel nach mit zwei verschiedenen Arbeiten zu thun zu haben, und sucht sich, wenn man sich mit dem behandelten Gegenstande einlässlich zu beschäftigen veranlasst ist, beide zu verschaffen, was bei Dissertationen oft nicht ohne Mühe abgeht, um dann das Opfer einer Täuschung zu werden.